



GEMEINDEVERSAMMLUNG REUTIGEN

PROTOKOLL

Montag, 20. Juni 2022, 20:00 Uhr, Gemeindehaus Reutigen

Vorsitz: Wenger Beat, Präsident
Protokoll: Aebischer Verena, Gemeindeschreiberin
Anwesend: 42 Stimmberechtigte, 4 Nichtstimmberechtigte

Bekanntmachung

Amtsanzeiger	Nr. 20 + 21	vom 19. und 27. Mai 2022
Reutig-Post	Nr. 85	vom Mai 2022
Internet	www.reutigen.ch	

Traktanden / Protokoll

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Versammlung und gibt die Traktanden bekannt. Aus der Versammlung werden keine Änderungen beantragt. Das Protokoll liegt gemäss Art. 63 Organisationsreglement vom 27. Juni 2022 bis am 27. Juli 2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Einsprachen sind bis am 27. Juli 2022 an den Gemeinderat Reutigen zu richten.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind gemäss Art. 13 Gemeindegesetz die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. Das Stimmrecht der Anwesenden wird nicht bestritten. Nicht stimmberechtigt sind und nehmen separat Platz:

- Aebischer Verena, Gemeindeschreiberin
- Gerber Ilona, Gemeindeschreiberin Stv.
- Feuz Thomas, Thuner Tagblatt
- Althaus Christine

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Burger Bruno
- Krebs Markus

Die Stimmzähler nehmen die Bestände auf und melden die Anzahl Stimmberechtigter der Gemeindeschreiberin zu Händen des Protokolls.

VERHANDLUNGEN

1 8.131. VERWALTUNGSRECHNUNG

RECHNUNG 2021**GEMEINDERECHNUNG 2021; GENEHMIGUNG**

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 18'183.48 ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2021 beträgt CHF 311'305.48. Der allgemeine Haushalt (Steuerhaushalt) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 19'515.92 ab. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2021 beträgt CHF 238'210.92. Das massgebliche Eigenkapital erhöht sich auf CHF 1'605'615.68 (Vorjahr: CHF 1'586'099.76), was 14.60 Steuerzehnteln entspricht. Die Gemeinderrechnung im Überblick:

Bezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Ertrag	4'630'275.62	4'319'277.00	4'454'727.39
Aufwand (ohne Abschreibungen)	4'266'643.69	4'253'240.00	3'721'555.95
Ergebnis vor Abschreibungen	363'631.93	66'037.00	733'171.44
./. Abschreibung bestehendes VV HRM1	-137'500.00	-137'500.00	-137'500.00
./. ordentliche Abschreibungen	-191'664.00	-221'659.00	-161'820.00
./. zusätzliche Abschreibungen	-16'284.45		-72'762.79
Ergebnis	18'183.48	-293'122.00	361'088.65
Eigenkapital 31.12.	1'605'615.68		1'586'099.76
EK in Steuerzehnteln (21: 110'000, 20: 109'000)	14.60	/	14.58

Die Einwohnergemeinde Reutigen steht finanziell gut da. Das Eigenkapital beträgt mehr als 14 Steuerzehntel. Es ist nach wie vor genügend Substanz vorhanden, um kommende negative Rechnungsergebnisse aufzufangen. Die Finanzplanung geht davon aus, dass das Eigenkapital in der Planungsperiode um die Ergebnisse abnimmt.

Diverse unvorhergesehene Aufwendungen haben Nachkredite von CHF 313'444.14 zur Folge. Als Nachkredit gilt eine Überschreitung von mehr als CHF 5'000.00. Die Kompetenz zur Genehmigung von Nachkrediten richtet sich nach Art. 6 und 7 Organisationsreglement. Sämtliche Nachkredite sind demnach in der Kompetenz des Gemeinderates.

Datenschutzbericht

Gemäss Art. 9 Abs. 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Reutigen übt das Rechnungsprüfungsorgan die Aufsicht über den Datenschutz aus.

Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Risiken im Umgang mit Personendaten mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wurden mittels Befragungen auf der Basis von Stichproben überprüft.

Die Überprüfung vom 13. Mai 2022 hat ergeben, dass der Datenschutz im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten wird. Es wurden verhältnismässige Massnahmen getroffen, damit keine Personen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Behörden zu Schaden kommen.

Antrag des Gemeinderates

Genehmigung der Rechnung 2021 bestehend aus:

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	4'612'092.14
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	4'630'275.62
Ertragsüberschuss	CHF	18'183.48

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	3'658'151.65
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	3'677'667.57
Ertragsüberschuss	CHF	19'515.92

Aufwand Wasserversorgung	CHF	270'949.91
Ertrag Wasserversorgung	CHF	250'863.05
Aufwandüberschuss	CHF	20'086.86

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	200'050.05
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	186'333.25
Aufwandüberschuss	CHF	13'716.80

Aufwand Abfall	CHF	98'734.95
Ertrag Abfall	CHF	115'569.35
Ertragsüberschuss	CHF	16'834.40

Aufwand Wärmeverbund	CHF	384'205.58
Ertrag Wärmeverbund	CHF	399'842.40
Ertragsüberschuss	CHF	15'636.85

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	2'114'811.18
Einnahmen	CHF	549'834.90
Nettoinvestitionen	CHF	1'564'976.28

NACHKREDITE gem. separater Tabelle	CHF	313'444.14
------------------------------------	-----	------------

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich der Bilanzüberschuss auf	CHF	1'605'615.68
--	-----	--------------

Erwägungen aus der Bevölkerung

Keine

Beschluss

1. Die Anträge werden mit grossem Mehr ohne Gegenstimme zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss wird eröffnet an:
 - Bevölkerung

2

4.500. STRASSENNETZ

TRAMPELPPFAD STOCKENTALSTRASSE**VERPFLICHTUNGSKREDIT ERSTELLUNG TRAMPELPPFAD; GENEHMIGUNG**

Die Verkehrssituation entlang der Stockentalstrasse (Nr. 103 – Einmündung Grabenweg) ist aufgrund des fehlenden Gehwegs sehr gefährlich und gerade für Schulkinder unzumutbar.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde bereits vor längerer Zeit mögliche Massnahmen im Sinne eines Trampelpfades geprüft und nun in diesem Frühling das Baugesuch für die Erstellung eines solchen Pfades eingereicht.

Der Gemeinderat hat für die Erstellung des Pfades eine detaillierte Kostenzusammenstellung durch die Firma Holinger anfertigen lassen. Diese beläuft sich auf CHF 1'62'000.00 inkl. MwSt.

Die hohen Kosten begründen sich unter anderem durch die topographische Beschaffenheit und die Tangierung der ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen welche eine bodenkundliche Baubegleitung erfordern.

Zum Schutz der Bevölkerung und zur dringend notwendigen Verbesserung der Schulwegsicherheit, möchte der Gemeinderat den Bau des Trampelpfades nach erfolgter Baubewilligung raschmöglichst realisieren können.

Seitens des Kantons wird eine Kostenbeteiligung überprüft. Da die Höhe noch nicht definitiv ist und die Beiträge nicht rechtlich verbindlich zugesichert sind, ist für die Finanzkompetenz der Bruttokredit entscheidend.

Das Geschäft liegt somit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Der Trampelpfad ist gemäss HRM2 mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben. Daraus ergeben sich jährliche Folgekosten von CHF 16'200.00.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Verpflichtungskredit von CHF 1'62'000.00 zum Bau eines Trampelpfades entlang der Stockentalstrasse, zu genehmigen.

Beschluss

1. Der Antrag wird mit grossem Mehr bei einer Enthaltung zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss wird eröffnet an:
 - Bevölkerung

3 4.251. ABSCHÖPFUNG PLANUNGSMEHRWERTE

**MEHRWERTABGABEREGLEMENT
REGLEMENT MEHRWERTABSCHÖPFUNG; GENEHMIGUNG**

Das Baugesetz des Kantons Bern sieht in Art. 142 ff vor, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die in Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, eine Mehrwertabgabe entrichten müssen.

So muss beispielsweise bei der Einzonung von Land in eine Bauzone die Mehrwertabgabe erhoben werden.

Die Gemeinde Reutigen hatte die Bestimmungen hierfür in einer Verordnung geregelt. Durch die Baugesetzrevision von 2017 welche besagt, dass die Gemeinden ihre eigenen Bestimmungen mittels **Reglement** festlegen müsse, hat die Verordnung ihre Gültigkeit verloren und es gelten die Ansätze des Kantons.

Dieser Umstand soll nun korrigiert werden und die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe sollen den Bedingungen der Gemeinde Reutigen, sowie der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat ein neues Reglement zur Mehrwertabschöpfung erarbeitet und zu Handen der Gemeindeversammlung genehmigt.

Das Reglement kann auf der Website der Gemeinde Reutigen heruntergeladen oder während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vor Ort eingesehen werden.

Da der Abdruck des gesamten Reglements den Rahmen der Reutig-Post sprengen würde, werden zur besseren Veranschaulichung hier die Artikel 1 und 2 festgehalten:

Art. 1

Gegenstand der Abgabe; Freigrenze und Freibetrag

- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:
- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
 - b) bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauartenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
 - c) bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

³ Bei einer Umzonung und einer Aufzonung wird die Mehrwertabgabe auf dem den Freibetrag von 30'000.00 Franken übersteigenden planungsbedingten Mehrwert erhoben.

Art. 2

Bemessung der Abgabe

- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
- a) bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG):
 - bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung: 25 % des planungsbedingten Mehrwerts,

- ab dem sechsten bis zum zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung: 30 % des planungsbedingten Mehrwerts und
 - ab dem elften Jahr: 35 % des planungsbedingten Mehrwerts.
- b) bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts
- c) bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts.
- ² Die in Abs. 1 Bst. a vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:
- a) ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
 - b) ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.
- ³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV).
- ⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK).

Das Reglement wird im Falle einer Genehmigung per 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Anträge

1. Thomas Klossner beantragt, in Art. 2 Ziff. 2 neu aufzunehmen: Die in Abs. 1 Bst. a vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes gilt nicht bei der Einzonung von überbauten Grundstücken; die Höhe der Abgabe beträgt in diesen Fällen fix 25%. Die dazugehörige Landfläche wird durch den üblichen zonenkonformen Hofumschwung bestimmt und in der Abgabeverfügung festgelegt.
2. Thomas Klossner beantragt, in Art. 3 Ziff. 3 neu aufzunehmen: Die Leistung der Mehrwertabgabe wird bei unentgeltlichen Eigentumswechsel, durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Scheidung aufgeschoben.
3. Thomas Klossner beantragt, Art. 4 Ziff. 3 zu ändern: Der Vertrag ist vor der **Auflage** der mehrwertbegründenden Planung **zu unterzeichnen**.
4. Thomas Klossner beantragt, Art. 5 zu ändern: Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG)⁹ vorgesehenen Zwecke, **insbesondere für steuerfinanzierte öffentliche Zwecke** zu verwenden.
5. Der Gemeinderat beantragt, das Reglement zur Mehrwertabschöpfung per 1. Juli 2022 zu genehmigen.
- 6.

Beschluss

1. Die Aufnahme von Art. 2 Ziff. 2 neu wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme für den Gemeinderatsantrag angenommen.
2. Die Aufnahme von Art. 3 Ziff. 3 neu wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme für den Gemeinderatsantrag angenommen.
3. Die Änderung von Art. 4 Ziff. 3 obsiegt mit grossem Mehr ohne Gegenstimme gegenüber dem Gemeinderatsantrag.

4. Die Änderung von Art. 5 obsiegt mit grossem Mehr ohne Gegenstimme gegenüber dem Gemeinderatsantrag.
5. Das Mehrwertabgabereglement mit den vier genehmigten Änderungsanträgen mit 42 Ja-Stimmen ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen genehmigt.
6. Dieser Beschluss wird eröffnet an:
 - Bevölkerung

4 1.472. GEMEINDE-ENTWICKLUNG

FUSIONSABKLÄRUNGEN

FUSIONSABKLÄRUNGEN REUTIGEN-ZWIESELBERG; ORIENTIERUNG UND DISKUSSION

Die Gemeindeversammlungen Reutigen und Zwieselberg haben letztes Jahr einen Verpflichtungskredit für die Fusionsabklärungen zwischen Reutigen und Zwieselberg genehmigt. Die neu gegründete interkommunale Arbeitsgruppe hat sich in den letzten Monaten intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und die Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen einer Fusion in rechtlicher, finanzieller und politischer Hinsicht abgeklärt und in einem Grundlagenbericht dargestellt.

Dieser Grundlagenbericht wurde am öffentlichen Informationsanlass vom 19. Mai 2022 durch die Gemeinderäte Reutigen und Zwieselberg vorgestellt. Der Grundlagenbericht kann auf der Website der beiden Gemeinden sowie während der Öffnungszeiten am Schalter bezogen werden.

Die Mitwirkungsphase der Bevölkerung dauert nun bis am 1. Juli 2022. Eingaben können **schriftlich** per Mail oder Brief an die Gemeindeverwaltung Reutigen oder die Gemeindeverwaltung Zwieselberg gerichtet werden.

Der Gemeinderat Reutigen möchte an dieser Stelle auf das weitere Vorgehen aufmerksam machen und zu allfälligen Fragen Stellung nehmen.

Weiteres Vorgehen:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| • 19. Mai 2022 – 1. Juli 2022 | Mitwirkung der Bevölkerung |
| • Winter 2022 GV | Grundsatzentscheid Fortführung |
| • <i>April 2023</i> | Vorprüfung Kanton (AGR) |
| • Sommer 2023 GV | Schlussabstimmung |
| • Winter 2023 GV | Wahl Gemeinderat, Genehmigung OGR |
| usw. | |
| • 1. Januar 2024 | Start als fusionierte Gemeinde |

Erwägungen aus der Bevölkerung

Keine

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Protokoll-Genehmigung:

Wenger Beat
Vorsitz

Aebischer Verena
Protokoll